

Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen zur Übertragung der Funktion des Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Geldwäschegesetz (GwG)

1. Bestimmung des auszulagernden Bereichs des Auftraggebers

Der auszulagernde Bereich ist zu definieren; die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Auslagerungslösung festzulegen und zu dokumentieren. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Auftraggeber und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Da die Verpflichtungen des GwG nicht dem Dienstleister, sondern dem Auftraggeber selbst obliegen, müssen letztendlich die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers (die Geschäftsleiter) die Umsetzung der vom Dienstleister angeordneten Maßnahmen abschließend entscheiden.

Besonders wichtig ist die präzise Definition der Schnittstellen in der Aufgabenteilung bezüglich der einzelnen Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der erforderlichen Daten für etwaige Researchmaßnahmen (z.B. Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber, Pflege der Daten, Aufbereitung der Daten etc.)

2. Dem externen Geldwäschebeauftragten (GWB) sind vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Umsetzung der in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung durch den externen Geldwäschebeauftragten angeordneten Maßnahmen
- b. Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Zugriffsrecht auf alle relevanten kundenkonto- und kundenbezogenen Datenbanken
- c. Der Auftraggeber erteilt die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung

3. Der Auftraggeber benennt bei Bedarf eine Verbindungsperson als Ansprechpartner für den externen GWB

4. Regelung von Haftungsfragen

5. Laufende Kontrolle des vertraglich festgelegten Bereichs durch den Dienstleister zur Identifizierung und Beseitigung von Mängeln

6. Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an den Auftraggeber

7. Berücksichtigung von Änderungen der für den Auftraggeber maßgeblichen oder von ihm vorgegebenen Leistungs- und Qualitätsstandards, insbesondere wenn dies auf Grund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen notwendig wird

8. Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten

Ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch den Dienstleister vertragliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten wegfällt, sollte eingeräumt werden. Dies ist dann besonders wichtig, wenn die Kündigungsfristen verhältnismäßig lang sind.

9. Eine Weiterverlagerung der ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen auf Dritte (Subunternehmer) bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Grund: Eine Weiterverlagerung ist wie eine Erstauslagerung zu behandeln.

10. Jederzeitige vollumfängliche und ungehinderte Einsichts-, Prüf- und Kontrollrechte einschließlich Zugangsrechte zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie das Recht, Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen für

- den Auftraggeber
- Prüfer, die beim Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig werden (vor allem Jahresabschlussprüfer)
- die Aufsichtsbehörde sowie von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen

11. Der Dienstleister wird zur Meldung der Person und der Erreichbarkeiten des externen Geldwäschebeauftragten gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Dies gilt auch für Änderungen. Eine Stellvertretung ist zu gewährleisten.

12. Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird für den Fall, dass relevante Unterlagen nicht an den Auftraggeber zurückgegeben werden. –Diese müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben.

13. Vereinbarungen über Datenschutz sowie über die Vertraulichkeit der Daten.

14. Vereinbarungen über den Schutz der Kundendaten vor unbefugtem Umgang durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

Insbesondere sind die Systeme zu schützen vor unbefugter oder zufälliger Vernichtung, zufälligem Verlust, technischen Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere Bearbeitungen.

15. Der Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers zu unterstellen.

16. Der Vertrag regelt, ob der Dienstleister Meldungen von Verdachtsfällen eigenständig erstattet oder den Sachverhalt an den Auftraggeber zur Meldung weiterleitet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach § 11 GwG insbesondere zur Unverzögerlichkeit der Meldung muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Die Verantwortlichkeit hinsichtlich § 17 Abs. 1 Nr. 7 GwG bleibt beim Auftraggeber.

17. Vertragsbeginn